LAND BRANDENBURG

LBV Landesamt für Bauen und Verkehr

Standort Cottbus

Landesamt für Bauen und Verkehr
Gulbener Straße 24 | 03046 Cottbus

Enviro-Plan GmbH
z. Hd. Matthias Laskowski
Hauptstrasse 34
55571 Odernheim

Versand nur per E-Mail an:
stadtplanung@enviro-plan.de

Hauptstandort
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten

Bearbeiter/-in:	Borchardt
E-Mail:	LBV-TOEB@Lbv.Brandenburg.de
Telefon:	+49 3342 4266-2412
Telefax:	+49 3342 4266-7608
Datum:	20.08.2026
Gesch.-Z.:	110-24-518000506/2026-021/001

Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Sonnewalde“ der Stadt Sonnewalde
Wiederholung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Ihre Nachricht vom 28. Juli 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß “Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden sollen, bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes keine Einwände.

Eine Berührung von Belangen der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV erfolgt nicht.

Information zu Planungen oder sonstigen Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Planungsgebiet betreffen könnten, liegen mir gegenwärtig nicht vor.

An das Plangebiet im Westen angrenzend liegt die Bundesstraße B96, auf der nach mir vorliegenden Informationen, Linien des übrigen ÖPNV verkehren. Das beiliegende Blendgutachten der Firma Sonnwinn vom 26.09.2024, wonach keine Blendwirkungen innerhalb der Erheblichkeitsgrenzen zu erwarten sind, habe ich zur Kenntnis genommen.

Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung lassen sich aus der Zuständigkeit des LBV als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg darüber hinaus keine konkreten Hinweise und Forderungen ableiten.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Borchardt

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.